

Branchen Navigator

Rohstoffgewinnung · Baustoffe · Mining

Nachrichten. Hintergründe. Ansprechpartner. Ausgabe Mai 2016

Aktuelle Themen für Unternehmen des Rohstoffsektors



Jetzt die „Besondere Ausgleichsregelung“ sichern



Herausforderungen bei der Bewertung von Anteilen an KMU



Aktuelles zur Bilanzierung von Rückstellungen

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

In unserem aktuellen Branchen Navigator stellen wir Nachrichten und Hintergrundinformationen vor, die Unternehmen aus dem Rohstoffsektor unbedingt bekannt sein sollten.

Die finanziellen Entlastungen im Rahmen der „Besonderen Ausgleichsregelung“ für stromintensive Unternehmen gemäß §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind für eine ganze Reihe von Unternehmen der Rohstoffbranche von besonderer Bedeutung. Wir zeigen die aktuellen Entwicklungen und die voraussichtlichen Änderungen im Antragsverfahren für das Antragsjahr 2016 auf. Fest steht, dass aufgrund von materiellen Neuerungen bei der Ermittlung der Stromkostenintensität die Frage der grundsätzlichen Antragsberech-

tigung für einige Unternehmen wieder in den Mittelpunkt rücken wird. Damit dürften auch die verschiedenen Übergangs- und Härtefallregelungen des EEG 2014 an Bedeutung gewinnen.

Die Bilanzierung von Rückstellungen steht seit jeher im Fokus der handels- und steuerrechtlichen Betrachtung. Wir stellen Ihnen neben der aktuellen Entwicklung im Bereich der Abzinsung von Pensionsrückstellungen aktuelle Entscheidungen im Zusammenhang mit Rückstellungen vor, die für Unternehmen der Rohstoffbranche relevant werden können. Schließlich geben wir Ihnen Hinweise, was die aktuellen Entwicklungen bei der Wertfindung von (Anteilen an) kleinen und mittleren Unternehmen betrifft, und erläutern den Gedanken der „übertrag-

baren Ertragskraft“. Dabei zeigt sich, dass ein fundiertes Verständnis des jeweiligen Geschäftsmodells und der werttreibenden Einflussfaktoren mehr denn je von zentraler Bedeutung für eine angemessene Wertfindung sind. Nutzen Sie auch hier unsere langjährige praktische Erfahrung und sprechen Sie uns an.

Es grüßt Sie



Gerne erörtern wir Ihre Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch.

WP/STB CHRISTOPH HEINRICH
ASSOCIATE PARTNER
T +49 211 9524 8761
E christoph.heinrich@wkg.com



EEG: Bis zum 30. Juni 2016 die „Besondere Ausgleichsregelung“ sichern!



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) sieht mit der Besonderen Ausgleichsregelung vor, dass die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen begrenzt wird. Unternehmen sind stromkostenintensiv, wenn die (maßgeblichen) Stromkosten einen bestimmten Anteil der Bruttowertschöpfung dieser Unternehmen ausmachen („Stromkostenintensität“).

Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV)

Bis zum Antragsjahr 2015 lagen der Berechnung der Stromkostenintensität die tatsächlichen Stromkosten der jeweiligen Unternehmen zugrunde. Mit dem aktuellen Antragsjahr 2016 (= Begrenzungsjahr 2017) kommt es gemäß der Vorgaben der EU-Kommission zu einer Änderung der Ermittlungsmethodik für die Stromkostenintensität: Laut einer im Februar 2016 in Kraft getretenen neuen Verordnung (Besondere Ausgleichsregelung-Durchschnitts-Strompreisverordnung - DSPV) errechnen sich die maßgeblichen Stromkosten nunmehr aus dem durchschnittlichen, nach den Regelungen der DSPV ermittelten Strompreis und dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des jeweiligen Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren. Die Ermittlung dieser

durchschnittlichen Strompreise erfolgt – im Übrigen branchenunabhängig – jährlich durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für das Antragsjahr 2016 sind die einschlägigen Werte unter www.bafa.de abrufbar.

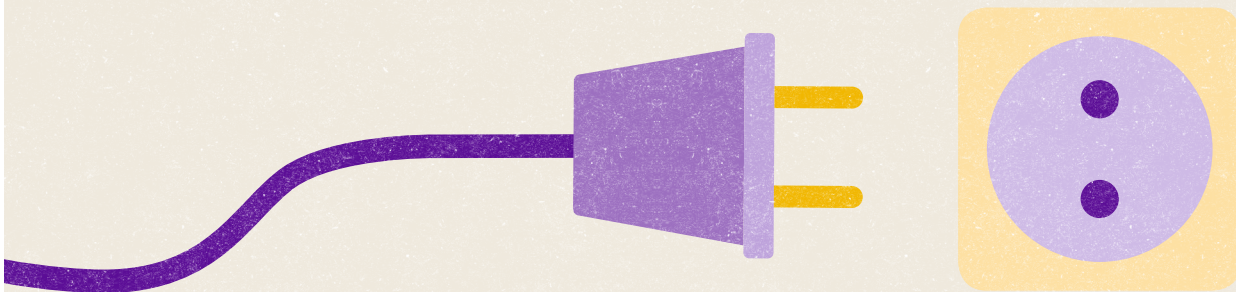
Ausschlaggebend für die Höhe der anzusetzenden Stromkosten sind künftig im Wesentlichen folgende Kriterien: die Strombezugsmenge des antragstellenden Unternehmens sowie die Anzahl der sogenannten Vollbenutzungsstunden der beantragten Abnahmestellen, jeweils des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Vollbenutzungsstunden stellen dabei einen Indikator für das Lastverhalten der Unternehmen dar; je gleichmäßiger der Strombezug erfolgt, desto höher sind die Vollbenutzungsstunden. Diese können in der Regel aus den Abrechnungen der Energieversorger abgeleitet werden. Weitere Einzelheiten zur Vorgehensweise bei der Berechnung der maßgeblichen Stromkosten enthält ein Hinweisblatt des BAFA, abrufbar unter www.bafa.de

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten nach den neuen Regelungen um einiges komplexer geworden ist. Da die tatsächlichen Stromkosten der Unternehmennun nicht mehr die alleinige/

ausschließliche Berechnungsgrundlage darstellen, ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen die erforderliche Höhe der Stromkostenintensität auch nicht mehr erreichen. Damit werden die Übergangs- und Härtefallregelungen des § 103 Absatz 3 und 4 EEG 2014 weiter an Bedeutung gewinnen.

Neues Merkblatt des BAFA für das Antragsjahr 2016

Das BAFA hat am 28. April 2016 (für das Antragsjahr 2016) in Hinblick auf die „Besondere Ausgleichsregelung“ nach EEG 2014 ein neues Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen veröffentlicht. Das Merkblatt enthält als Folge der Regelungen der DSPV eine Reihe von neuen Angaben und neuen Tabellen zur Nachweisführung im Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Zudem wurden die Hinweise und Regelungen hinsichtlich der Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen inhaltlich weiter konkretisiert (zum Beispiel die Erfordernis einer Leitungsebene mit eigener Planungskompetenz). Außerdem enthält das neue Merkblatt zusätzliche Hinweise zur Überleitungsrechnung zwischen dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und der Bruttowertschöpfungsberechnung sowie die Aufforderung zur Abgabe dieser Überleitungsrechnung, die abhängig vom Einzelfall dem Muster des BAFA entsprechen sollte.



Ermittlung des Strombezugs über geeichte Zähler

Nach den eichrechtlichen Regelungen bedarf es für den gewerblichen Stromverkauf schon immer geeichter Messeinrichtungen, so gesehen ist die entsprechende Regelung des EEG 2014 nichts Neues. Problematisch kann dies jedoch bei wesentlichen Weiterleitungen sein, wenn hier keine geeichten Messeinrichtungen vorliegen. Abgesehen von möglichen Konsequenzen im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung kann dies zu Schadensersatzforderungen des Empfängers des weitergeleiteten Stroms führen.

EEG-Novelle 2016

Für 2016 hat der Gesetzgeber eine Novelle des EEG geplant. Mittlerweile hat das Bundeswirtschaftsministerium die Anhörung der Bundesländer und Verbände zum Entwurf des EEG 2016 eingeleitet. Grundsätzliche Änderungen an der „Besonderen Ausgleichsregelung“ wird es wohl nicht geben. Allerdings ist an einigen Stellen mit Feinjustierungen zu rechnen; hiernach können nunmehr auch Einzelunternehmer wieder Begrenzungsanträge stellen. Letzteres gilt voraussichtlich sogar rückwirkend für die Jahre 2015 bis 2017.

Neue Prüfungsstandards des IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat im Februar 2016 den Entwurf eines neuen Prüfungsstandards zu „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften“ veröffentlicht. Dieser Prüfungsstandard kodifiziert als Rahmenstandard alle Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Auftragsannahme, der Prüfungsdurchführung und seiner Berichterstattung. Ergänzt wird der Prüfungsstandard durch Prüfungshinweise vom 18. April 2016, die die Besonderheiten und Anforderungen der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung auf „Besondere Ausgleichsregelung“ für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen konkretisieren.

Fazit

Das Antragsjahr 2016 bringt im Zusammenhang mit der „Besonderen Ausgleichsregelung“ des EEG einige materielle Änderungen bei der Erstellung der Antragsunterlagen und der nachfolgenden Prüfung mit sich. Ein Wegfall der Antragsberechtigung kann für Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Über die eigentliche Prüfung von Antragsunterlagen gemäß § 64 EEG 2014 hinaus bieten wir Ihnen zusätzliche Dienstleistungen an. So beurteilen wir

mit einem gezielten Audit, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat bzw. welche Schritte kurz-, mittel- oder langfristig für einen erfolgreichen Antrag erforderlich sind. Darüber hinaus bieten wir Ihnen zur Entlastung Ihrer internen Kapazitäten unsere Unterstützung auch bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen an.

Praxishinweis

Zum 1. Januar 2016 ist eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten. Die KWKG-Umlage wird nun gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 KWKG jeweils bis zu einem Jahresstromverbrauch von einer GWh an einer Abnahmestelle in voller Höhe abgerechnet. Bislang lag dieser Schwellenwert bei lediglich 100.000 Kilowattstunden (kWh). Für stromintensive Unternehmen (Anteil der Stromkosten am handelsrechtlichen Umsatz größer als 4%) liegt die Umlage oberhalb einer GWh bei 0,03 ct/kWh (bisher: 0,025 ct/kWh).



Herausforderungen bei der Bewertung von mittelständischen Unternehmen



Die Bewertung von Anteilen an kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) stellt die Bewertungspraxis vor besondere Herausforderungen. Wertbestimmend für KMU sind insbesondere qualitative Faktoren wie etwa die Kenntnisse und Kundenbeziehungen der bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführer. Es gilt, diese individuellen bewertungsrelevanten Besonderheiten des jeweiligen Bewertungsobjektes zu erkennen und sachgerecht zu berücksichtigen. Der maßgebliche Leitfaden für Anwender ist der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) herausgegebene Bewertungsstandard IDW S 1 in der Fassung von 2008.

Ermittlung der übertragbaren Ertragskraft

Für die Bestimmung eines objektivierten Wertes von (Anteilen an) KMU ist die Ermittlung der sogenannten übertragbaren Ertragskraft von zentraler Bedeutung. Dieser Ansatz berücksichtigt die Tatsache, dass wertbestimmende Faktoren oft nicht im Unternehmen selbst verhaftet sind, sondern in Mitgliedern der Geschäftsleitung und deren Spezialwissen, persönlichem Kontakt zu Kunden bzw. Lieferanten oder auch persönlicher

Haftung. Diese Faktoren tragen in der Regel maßgeblich zum Unternehmenserfolg bei und sind nicht ohne Einfluss auf den Unternehmenswert austauschbar. Die Ertragskraft ist daher nur partiell und ggf. zeitlich begrenzt übertragbar. Sollte die Ertragskraft der bisherigen Unternehmensleiter zumindest zeitlich begrenzt übertragbar sein, dann wäre sie bei der Planung der künftigen finanziellen Überschüsse über die Detailplanungsphase sachgerecht abzuschmelzen (im „Zähler“ des Bewertungskalküls). In jedem Fall ist sicherzustellen, dass lediglich temporär vorhandene Erfolgsfaktoren keinen Wertbeitrag im Rahmen der ewigen Rente liefern.

Analog zum Gedanken des Abschmelzens der künftigen finanziellen Überschüsse ist auch die (oftmals pauschale) Annahme einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer bei KMU kritisch zu hinterfragen. Es kann im Einzelfall angemessen sein, eine endliche Lebensdauer zu unterstellen.

Kapitalisierung der künftigen finanziellen Überschüsse

Das IDW stellt auch bei der Bewertung von KMU bei Verwendung des CAPM-Ansatzes auf die Renditen eines Aktienportfolios ab, wenngleich es in der Regel schwierig ist, börsennotierte Vergleichsunternehmen zu finden. „Pauschale“ Zu- oder Abschläge bei der Ableitung des Kapitalisierungssatzes sieht der Praxishinweis nicht vor.

Praxishinweis

Bei der Bewertung von (Anteilen an) KMU kommt der sachgerechten Einschätzung bzw. Beurteilung der Wertrelevanz der übertragbaren Ertragskraft eine entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt vor allem bei eigentümergeführten Unternehmen, wo es insbesondere auf das Verständnis des Geschäftsmodells und der werttreibenden Einflussfaktoren ankommt. Wir verfügen über eine langjährige praktische Erfahrung in der Bewertung von Unternehmensanteilen für die unterschiedlichsten Anlässe und stehen Ihnen für diesbezügliche Fragen gerne zur Verfügung.

Bilanzierung entgeltlicher (Rekultivierungs-)Verpflichtungen



Im Rahmen eines „Asset Deals“ übernimmt der Erwerber neben einer Gesamtheit von Vermögensgegenständen oft auch Verpflichtungen des Veräußerers. Hier stellt sich die Frage nach der Zugangs- und Folgebewertung solcher „angeschaffter“ Verpflichtungen. Dabei kann der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag der Verpflichtung geringer sein als der „Übernahmepreis“ im Rahmen des „Asset Deals“ (Fall 1) oder auch höher (Fall 2). Werden mit der Übernahme einer Rekultivierungsverpflichtung gleichzeitig (unrealisierte) Ertragschancen übertragen – etwa in Form von zukünftigen Kippgebühren –, dann führt dies in der Regel zu einem Übernahmepreis, der unter dem Erfüllungsbetrag liegt.



- **Fall 1:** Ist der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag geringer als der mit dem Käufer vereinbarte Übernahmepreis, darf es in der Handelsbilanz vor dem Hintergrund des Realisationsprinzips weder zum Zugangszeitpunkt noch an den folgenden Abschlussstichtagen zum Ausweis eines Erwerbsgewinns kommen. Die Verpflichtungen sind zum (höheren) Übernahmepreis zu bilanzieren.
- **Fall 2:** Analog zu Fall 1 sind die Verpflichtungen in Fall 2 mit dem (höheren) Erfüllungsbetrag zu erfassen, da der Ansatz des Übernahmepreises zum Ausweis von nicht realisierten Gewinnen führen würde. Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer ist in diesem Fall grundsätzlich ein immaterieller Vermögensgegenstand in Höhe der Differenz zwischen Erfüllungsbetrag und Übernahmepreis anzusetzen, der das Recht auf die Erlangung der Kippgebühren widerspiegelt. Beide Fälle werden damit handelsrechtlich erfolgsneutral abgebildet.

Diese Vorgehensweise entspricht zwar der Sichtweise des Bundesfinanzhofes (BFH), gleichwohl hat sich der Gesetzgeber mit den §§ 4f und 5 Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) gegen die ständige Rechtsprechung des BFH gestellt und nimmt hierfür auch ungelöste Rechtsfragen in Kauf. Das bedeutet: Für die Bilanzierungspraxis entstehen weitere Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Praxishinweis

Die §§ 4f, 5 Absatz 7 EStG gelten nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28. November 2013 enden und grundsätzlich nicht rückwirkend für bis zu diesem Stichtag abgelaufene Wirtschaftsjahre. Im Rahmen von Betriebsprüfungen für Wirtschaftsjahre, die vor Inkrafttreten der oben dargestellten Regelungen enden, vertritt die Finanzverwaltung ggf. noch ihre frühere Auffassung. Hiernach kann es in entsprechend gelagerten Fällen zu einer ertragswirksamen Auflösung der übernommenen Verpflichtungen kommen.

Änderung der handelsrechtlichen Regelungen zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 17. März 2016 in Kraft getreten. Hiermit reagiert der Gesetzgeber auf die anhaltende Niedrigzinsphase und die daraus resultierende potenzielle Belastung der Eigenkapitalbasis der betroffenen Unternehmen (wir berichteten darüber in unserem Branchen Navigator vom Dezember 2015). Im Kern sind nun (ausschließlich) Altersversorgungsverpflichtungen spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden, mit einem zehnjährigen (bisher: siebenjährigen) Durchschnittszinssatz abzuzinsen. Entsprechend des für Änderungen des Abzinsungssatzes geltenden Ausweisungswahlrechts können die Ergebnisauswirkungen im operativen Ergebnis oder im Zinsergebnis gezeigt werden; die Ausübung dieses Wahlrechts unterliegt dem Gebot der Darstellungstetigkeit und hat daher gemäß der bisherigen Ausübung des Wahlrechts zu erfolgen.

Die hieraus resultierenden Bewertungsgewinne sind allerdings laut § 253 Absatz 6 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) neuer Fassung ausschüttungsgesperrt. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr unter der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Unternehmen, die keinen Anhang aufstellen, müssen den Unterschiedsbetrag zwingend unter der Bilanz angeben. Fraglich war bislang, ob die Ausschüttungssperre auch eine Abführungssperre im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags nach sich zieht. Die Beantwortung dieser Frage hat große Bedeutung für die gesellschaftsrechtlich zutreffende Bemessung des abzuführenden Gewinns (aus Sicht des Organträgers: des zu vereinnahmenden Gewinns) ebenso wie für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft, da diese unter anderem von einer ordnungsgemäßen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags abhängig ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertritt nach derzeitigem Erkenntnisstand die Auffassung, dass das Vorliegen einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 Satz 2 HGB neuer Fassung ohne ausdrückliche Regelung keine Auswirkung auf die Höhe des abzuführenden Gewinns hat. Damit gilt der Gewinnabführungsvertrag nur dann

als tatsächlich durchgeführt, wenn auch die ausschüttungsgesperrten Beträge abgeführt werden. Das BMF erwägt, ein entsprechendes BMF-Schreiben zu verfassen.

Mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristige Verpflichtungen (zum Beispiel Altersteilzeitverpflichtungen oder Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten) und sonstige (langfristige) Rückstellungen sind nicht von der Neuregelung betroffen.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden (also im Regelfall zum 31. Dezember 2015) darf die Neuregelung bereits wahlweise angewendet werden (Artikel 75 Absatz 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB)).

Praxishinweis

Die Neuregelung des zehnjährigen Durchschnittzinssatzes ist auch für die Ermittlung des nach Artikel 28 Absatz 2 EGHGB anzugebenden Fehlbetrags nicht passivierter Altersversorgungsverpflichtungen aus sogenannten Altzusagen und aus mittelbaren Zusagen anzuwenden.

Ihr Wegweiser durch die HGB-Reform

Am 23. Juli 2015 ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Das BilRUG enthält zahlreiche Änderungen für die Bilanzierungspraxis. Zu nennen sind hier insbesondere für die Neudefinition der Umsatzerlöse, Änderungen bei den Befreiungsregeln für in einen Konzernabschluss einbezogene Unternehmen, geänderte bzw. zusätzliche Berichtspflichten im (Konzern-)Anhang sowie der für den Rohstoffsektor besonders relevante neue Zahlungsbericht. Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des BilRUG sowie Hinweise zum aktuellen Handlungsbedarf finden Sie in unserer BilRUG-Broschüre, die unter www.wkgt.com zum Download für Sie bereitsteht.

Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen

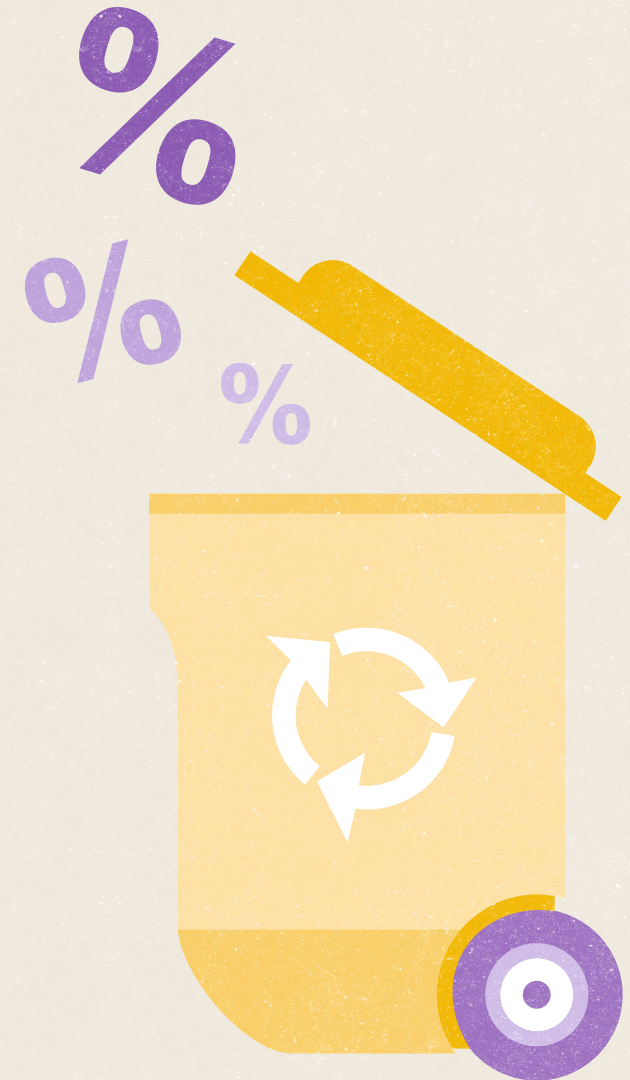
Ein – noch nicht rechtskräftiges – Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 25. Februar 2015 (Aktenzeichen - 9 K 147/11 K, G, F) beschäftigt sich mit der Problematik, ab wann bei Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge von Mülldeponien im Zusammenhang mit der Abzinsung vom Beginn der Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung auszugehen ist. Außerdem geht es um die Frage, ob Rückstellungen für künftige Investitionen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase einer Mülldeponie nach § 5 Absatz 4b Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen sind. Aufgrund des oftmals langen Abzinsungszeitraums und der gleichzeitigen Nichtanerkennung von Rückstellungen für künftige Investitionen durch die Finanzverwaltung werden somit wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag verursachte Ausgaben weit in die Zukunft verschoben.

Das FG Münster widerspricht der Verwaltungsauffassung, wonach für die Stilllegungs- und die Nachsorgephase jeweils separate Abzinsungszeiträume gebildet werden müssen. Der Zeitraum der Abzinsung endet einheitlich für sämtliche Maßnahmen bereits mit dem Ende der Ablagerungsphase bzw. dem Beginn der Stilllegungsphase. Damit wird entsprechend

dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vermieden, Aufwand in einen Zeitraum zu verschieben, in dem keine Erlöse mehr erwirtschaftet werden. Das Rückstellungsverbot des § 5 Absatz 4b EStG für künftig zu aktivierende Wirtschaftsgüter entspricht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Allerdings ist es nach Einschätzung des FG nicht einschlägig, wenn mit den anzuschaffenden bzw. herzustellenden Wirtschaftsgütern keine Einnahmen mehr erzielt werden können und sie damit für den Bilanzierenden als „wertlos“ gelten.

Praxishinweis

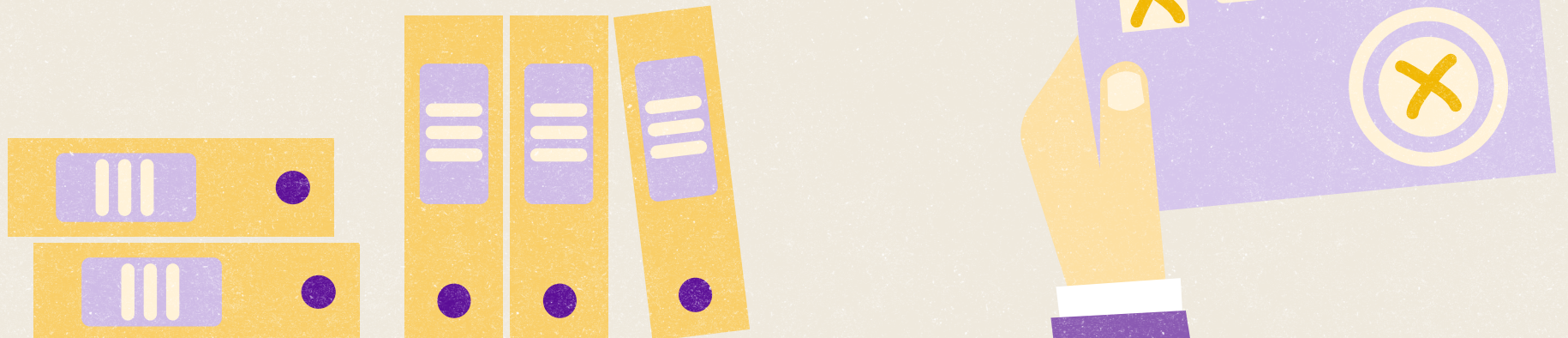
Das Urteil des FG Münster verdient hinsichtlich beider Fragestellungen Zustimmung und kann für ähnlich gelagerte Fälle der Branche wichtige Hinweise für Argumentationen gegenüber der Finanzverwaltung geben.



Rückstellungen für Mitwirkungspflichten in Kartellverfahren zulässig

Ordnet die EU-Kommission wegen eines möglichen Verstoßes gegen die europäischen Wettbewerbsregeln bei einem Unternehmen eine Nachprüfung an, dann zieht dies umfangreiche Mitwirkungspflichten des Unternehmens nach sich, die mit den Pflichten bei einer steuerlichen Betriebsprüfung vergleichbar sind. In einer aktuellen Verfügung hat

die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen die Bildung entsprechender Rückstellungen anerkannt. Deren Ermittlung kann entsprechend der Grundsätze bei der Bildung von Rückstellungen für Mitwirkungspflichten bei steuerlichen Betriebsprüfungen erfolgen.



Ihre Ansprechpartner



WP/StB Detlef Gronkowsky
Associate Partner, Düsseldorf

T +49 (0)211 9524 8359
E detlef.gronkowsky@wkg.com

Detlef Gronkowsky ist seit 1992 in der Prüfung und Beratung von Unternehmen der Rohstoff- und Baustoffindustrie tätig. Er führt Unternehmensbewertungen, unter anderem im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen, durch und begleitet Unternehmenserwerbe/-verkäufe. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Jahres- und Konzernabschlussprüfungen in der Holzindustrie, im Anlagenbau für die chemische Industrie, im Hoch-, Tief- und Straßenbau und in der Metall verarbeitenden Industrie.



WP/StB Christoph Heinrich
Associate Partner, Düsseldorf

T +49 (0)211 9524 8761
E christoph.heinrich@wkg.com

Christoph Heinrich ist seit 1996 in der Prüfung und Beratung von Unternehmen der Rohstoff- und Baustoffindustrie tätig. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung und Beratung von Unternehmen des Baugewerbes, des Anlagenbaus (Bereich Umwelttechnik) und der Immobilienwirtschaft (unter anderem Asset und Property Management, Project Development). Außerdem ist er Experte für die Prüfung und Beratung in der Unternehmenskrise und die Behandlung von Überschuldungsthematiken.



WP/StB Norbert Heinemann
Associate Partner, Düsseldorf

T +49 (0)211 9524 8421
E norbert.heinemann@wkg.com

Norbert Heinemann ist Associate Partner und seit über 30 Jahren im Prüfungsbereich von Warth & Klein Grant Thornton tätig. Darüber hinaus ist er Mitglied des IDW-Arbeitskreises »Prüfung nach KWKG und EEG«. Zu seinem Mandantenkreis gehören vorwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen, insbesondere aus der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Darüber hinaus verfügt er über Erfahrungen in der betriebswirtschaftlichen Beratung bei Zusammenführungen von Energieversorgungsunternehmen.

Sichern Sie sich unsere Branchenkompetenz

Weltweit mit über 42.000 Mitarbeitern in über 700 Büros
in rund 140 Ländern für Sie vor Ort.



Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg,
Leipzig, München, Stuttgart, Viersen, Wiesbaden

Kontakt www.wkgt.com/standorte



Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine der Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter. Stand: 05/2016.